

**Satzung vom 14.05.2019 zur Aufhebung
der Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle
auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde
in Werne a. d. Lippe vom 21.03.1966**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung vom 03.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1
Aufhebung

Die Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Werne a. d. Lippe vom 21.03.1966 wird aufgehoben.

§2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 30.04.2019 in Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 03.04.2019 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein.

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- - -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Amtsblatt der Stadt Werne

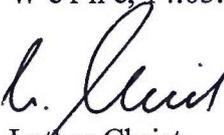
VI/247 Jahrgang: 2019

Ausgabe: 08

Ausgabetag: 14.05.2019

- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 14.05.2019


Lothar Christ
Bürgermeister

